



## STADTGEMEINDE VOITSBERG

Gesamtfassung der Verordnung des Gemeinderates aufgrund des Beschlusses vom 31.03.2016, geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016:

### “V e r o r d n u n g

Gemäß den §§ 286 Abs 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2015 wird verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt folgende Märkte in der Stadtgemeinde Voitsberg:

- a) Krämermärkte
- b) Ostermarkt
- c) Markt anlässlich des Stadtfestes
- d) Italienische Nacht
- e) Flohmarkt
- f) Weihnachtsmarkt
- g) Händler- und Frischemärkte

#### a) Krämermärkte

##### Marktplatz:

Als Marktplatz für den Krämermarkt wird eine Teilfläche des Parkplatzes des Einkaufszentrums „Blue Sky“, per Adresse Grazer Vorstadt 21 und 23, festgelegt. (Orange in Anlage A dargestellt.)

##### Markttermine, Marktzeiten:

Der Krämermarkt findet fünf Mal im Jahr statt und die Markttermine werden jedes Jahr neu festgesetzt, dies wird gesondert durch Aushang im Gemeindeamt auf der Amtstafel kundgemacht.

Der Markt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

Das Auspacken der Ware ist ab 05.00 Uhr gestattet. Die Abräumarbeiten müssen bis spätestens 18.00 Uhr beendet sein.

##### Gegenstände des Marktes:

Textilien, Bekleidung, Schuh- und Lederwaren, Haushaltswaren, Spielwaren, Bijouteriewaren etc.

#### b) Ostermarkt:

##### Marktplatz:

Der Marktplatz erstreckt sich auf die nördliche Nebenfahrbahn beginnend nach der Kreuzung mit der Ludeschergasse auf Höhe des Hauses Hauptplatz 35 bis zur Einmündung in die ehemalige B70 sowie auf die angrenzenden Parkplätze bei der Einmündung in die ehemalige B70 entlang des Hauses Galerie am Schloßbergtor sowie auf den Gehsteig und die Schloßberggasse bis zum Ende des Gebäudes Galerie am Schloßbergtor. Die Sterngasse und die Ludeschergasse müssen befahrbar bleiben.

##### Markttermine, Marktzeit:

Der Ostermarkt findet am Freitag vor dem Palmsonntag von 09.00 – 18.00 Uhr statt.

Das Auspacken der Ware ist ab 07.00 Uhr gestattet. Die Abräumarbeiten müssen bis spätestens 20.00 Uhr beendet sein.



Gegenstände des Marktes:

Naturöle, Säfte, Schnaps, Liköre, Woll- und Textilprodukte, Selchfleischprodukte, Kräuterprodukte, Honig- sowie Wachsprodukte, Seifen und Kosmetik, Bastelwaren, Handarbeit, Kunsthandwerk, Dekorationsmaterial, Holzprodukte sowie alle mit der Osterzeit in Einklang stehende Produkte.

**c) Markt bei Stadtfest:**

Marktplatz:

Der Marktplatz erstreckt sich auf den gesamten Hauptplatz von Stadttor bis Stadttor.

Markttermine, Marktzeit:

Dieser Markt findet immer gleichzeitig mit dem Stadtfest, welches von der Stadtgemeinde Voitsberg veranstaltet wird, statt. Der Termin ist der erste Samstag im Juli.

Die Marktzeit ist von 10.00 Uhr bis 02.00 Uhr des Folgetages.

Das Auspacken der Ware ist ab 05.00 Uhr gestattet. Die Abräumarbeiten müssen bis spätestens 03.00 Uhr des Folgetages beendet sein.

Gegenstände des Marktes:

Langos, Zuckerwatte, Textilien, Kleidung, Lederwaren, Schreibwaren, Musikartikel, Spielartikel, Bijouterieprodukte, Haushaltswaren, Kosmetik, Geschenkartikel, Tourismusartikel etc.

**d) Italienische Nacht:**

Marktplatz:

Der Marktplatz umfasst den gesamten Hauptplatz von Stadttor zu Stadttor.

Markttermine, Marktzeit:

Der Markttermin ist der 14.08. Außer es handelt sich bei diesem Termin um einen Samstag oder Sonntag, dann wird dieser Markt am vorangehenden Freitag veranstaltet.

Die Marktzeit ist von 16.00 Uhr – 24.00 Uhr.

Das Auspacken der Ware ist ab 14.00 Uhr gestattet.

Die Abräumarbeiten müssen jeweils bis spätestens 03.00 Uhr des Folgetages beendet sein.

Gegenstände des Marktes:

Textilien, Lederwaren, Schreibwaren, Musikartikel, Spielartikel, Schmuck, Lebensmittel, Haushaltswaren, Kosmetik, Geschenkartikel, Tourismusartikel, Elektrowaren und Sehbehelfe sowie original Italienische Produkte, kulinarische Spezialitäten, Glaskunst sowie alle mit dem Motto des Marktes in Einklang stehende Produkte.

**e) Flohmarkt:**

Marktplatz:

Der Marktplatz erstreckt sich auf die nördliche Nebenfahrbahn beginnend beim Haus Hauptplatz 46 bis zur Galerie am Stadttor sowie auf die südliche Nebenfahrbahn. Die Ludeschergasse und die Sternegasse müssen befahrbar bleiben.

Markttermin, Marktzeit

Der Markt findet am ersten Samstag im Oktober von 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Der Markt findet nur bei Schönwetter statt.

Das Auspacken der Ware ist ab 04.30 Uhr gestattet.

Die Abräumarbeiten müssen bis spätestens 14.30 Uhr beendet sein.

Gegenstände des Marktes

Altwaren, Antiquitäten und Produkte, die mit dem Charakter des Marktes in Einklang stehen.

#### **f) Weihnachtsmarkt:**

##### Marktplatz:

Der Marktplatz erstreckt sich auf die nördliche Nebenfahrbahn beginnend nach der Kreuzung mit der Ludeschergasse auf Höhe des Hauses Hauptplatz 35, 8570 Voitsberg bis zur Einmündung in die ehemalige B70 sowie auf die angrenzenden Parkplätze bei der Einmündung in die ehemalige B70 entlang des Hauses Galerie am Schloßbergtor sowie den Gehsteig und die Schloßberggasse bis zum Ende des Gebäudes Galerie am Schloßbergtor. Die Sternungasse und Ludeschergasse müssen befahrbar bleiben.

##### Markttermine, Marktzeit:

Der Markttermin ist der Freitag und Samstag vor dem 1. Advent.

Die Marktzeit ist am Freitag von 09.00 – 21.00 Uhr und am Samstag, von 09.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Das Auspacken der Ware ist ab 07.00 Uhr gestattet. Die Abräumarbeiten müssen jeweils bis spätestens 20.00 Uhr des letzten Markttag beendet sein.

##### Gegenstände des Marktes:

Naturöle, Säfte, Schnaps, Liköre, Glühwein, Bäckereiprodukte, Adventkränze, Gestecke, Woll- und Textilprodukte, Selchfleischprodukte, Kräuterprodukte, Honig- sowie Wachsprodukte, Bastelwaren, Handarbeit, Kunsthandwerk, Dekorationsmaterial, Holzprodukte sowie alle mit der Weihnachtszeit in Einklang stehende Produkte.

#### **g) Händler- und Frischemärkte:**

##### Marktplätze:

Als Marktplätze für den Händler- und Frischemarkt werden folgende Bereiche festgelegt:

1. die dauerhaft eingerichteten Marktstände in der Kirchengasse gegenüber der Einfahrt vom Parkhaus Voitsberg
2. jene Fahrbahn- und Parkplatzflächen vor den Häusern Hauptplatz 29 und 30 in der nördlichen Nebenfahrbahn des Hauptplatzes (in den Monaten April – Oktober jeden Jahres ab dem Zeitpunkt der Sperre für den Fahrzeugverkehr)
3. die Verkaufsfläche im Gewölbe im Objekt Hauptplatz 4 gegenüber der Michaelikirche

##### Markttermine, Marktzeiten:

Der Händler- und Frischemarkt gemäß Zif. 1 (Marktstände in der Kirchengasse) findet jeweils Montag bis Samstag statt. Der Markt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.

Das Auspacken der Ware ist ab 06.30 Uhr gestattet. Die Abräumarbeiten müssen bis spätestens 12.30 Uhr beendet sein.

Der Händler- und Frischemarkt gemäß Zif. 2 (vor den Objekten Hauptplatz 29 und 30) findet in den Monaten April – Oktober jeden Jahres (ab dem Zeitpunkt der Sperre für den Fahrzeugverkehr) von Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr statt. Das Auspacken der Ware ist ab 07.30 Uhr gestattet. Die Abräumarbeiten müssen bis spätestens 12.30 Uhr beendet sein.

Der Händler- und Frischemarkt gemäß Zif. 3 (im Gewölbe im Objekt Hauptplatz 4) findet von Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr statt. Das Auspacken der Ware ist ab 07.30 Uhr gestattet. Die Abräumarbeiten müssen bis spätestens 12.30 Uhr beendet sein.

##### Gegenstände des Marktes

Landwirtschaftliche Produkte, insbesondere solche aus dem Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, alle Produkte aus der Jagd und Fischerei, Waldfrüchte und Pilze, Obst- und Gemüseprodukte, Backwaren, Gärtnererzeugnisse und saisonale Produkte gleicher Art.

## **§ 2 Verbotene Marktgegenstände**

Auf allen angeführten Märkten dürfen

- a) Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit des Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar sind, wie Waffen, Munitionsgegenständen, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Kriegsspielzeug, Sexartikel,

- Schlüssel ohne Schlösser, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe etc. nicht feilgeboten werden,
- b) Tierschaustellungen, der Vertrieb von Waren in Form von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack u.dgl.) nicht durchgeführt werden,
  - c) Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben auf Märkten nicht feilgeboten werden.

### **§ 3 Vergabe von Standplätzen und Markteinrichtungen, Benutzungsregeln für die Standplätze**

- (1) Die Vergabe von Standplätzen erfolgt durch zivilrechtlichen Vertrag (mündlich oder schriftlich). Die Zuweisung erfolgt von der Marktbehörde oder von Ihnen beauftragten Personen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der zugelassenen Waren und Warengruppen, wobei besonders Bedacht auf ein breitgefächertes Angebot gelegt wird.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt bei den Krämermärkten mündlich oder schriftlich vor Beginn des Marktes vor Ort, bei den übrigen Märkten aufgrund der erhaltenen Vormerkungen (Anmeldungen).  
Bei den Märkten gemäß § 1c und § 1d muss die Vormerkung (Anmeldung) bis spätestens 1 Monat vor dem Markttermin erfolgen.  
Bei den Märkten gemäß § 1b, e, f, muss die Anmeldung bis spätestens 3 Wochen vor dem Markttermin erfolgen. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.  
Bei den Händler- und Frischemärkten gemäß § 1 g muss die Vormerkung (Anmeldung) zumindest 1 Woche vor dem Markttermin in der Stadtgemeinde Voitsberg erfolgen.
- (3) Die Standplatzvergabe beim Ostermarkt, Weihnachtsmarkt und Flohmarkt am Voitsberger Hauptplatz erfolgt durch den Stadtmarketingverein Voitsberg.COM.
- (4) Marktverkäufer, die hierzu nicht schon auf Grund der Gewerbeordnung 1994 verpflichtet sind, haben ihren Marktplatz mit ihrem Namen und Wohnort in gut sichtbarer Weise zu versehen.
- (5) Das zugewiesene Standausmaß darf nicht überschritten werden. Der vorgegebene Standort ist zwingend einzuhalten. Auf Verlangen der Marktaufsicht ist der Standort umgehend zu ändern.
- (6) Bei den Händler- und Frischemärkten gemäß § 1 g Zif . 2 und 3 müssen die den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Stände, Wasch- und Kühlgeräte selbst mitgebracht werden. Die Marktverkäufer haben die Gestaltung bei der Vormerkung bekanntzugeben.
- (7) Die Stände selbst und die darin untergebrachten Gerätschaften müssen stets in einem ordentlichen und gefälligen Zustand gehalten werden. Sie müssen standsicher und in einem technisch einwandfreien Zustand sein.
- (8) Beim Oster- und Weihnachtsmarkt dürfen in Hinblick auf das einheitliche Erscheinungsbild nur die zur Verfügung gestellten Marktstände verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Marktbehörde.
- (9) Bei der italienischen Nacht sind die Standplätze so zu gestalten, dass sie dem Motto „Italienische Nacht“ gerecht werden.
- (10) Auf den Marktplätzen ist jede ständige Reklame zu unterlassen.
- (11) Das Verabreichen von Speisen und Getränken auf den Märkten bedarf der Zustimmung der Marktbehörde.
- (12) Der Betrieb von Musikanlagen, die Darbietung von Livemusik und bild- und tongebenden Anlagen auf den Marktflächen bedarf der Zustimmung der Marktbehörde.
- (13) Eine Verbauung des Marktplatzes mit festen Buden oder Hütten ist verboten.
- (14) Die Standplätze und die von den Marktbesuchern frequentierten Bereiche sind von den Marktverkäufern selbst zu reinigen.
- (15) Der Winterdienst (Schneeräumung, Salzstreuung) ist von den Marktverkäufern bei den Standplätzen und auf den von den Marktbesuchern frequentierten Bereichen vor Beginn des Marktes vorzunehmen.
- (16) Das Zuliefern der Waren ist gestattet, jedoch muss der Marktplatz nach dem Entladen sofort verlassen werden. Ausgenommen ist der Flohmarkt gemäß § 1 lit e.
- (17) Beim Flohmarkt haben die Marktverkäufer die Verkaufsstände mitzubringen.

#### **§ 4 Untersagung bzw. Widerruf der Standplatzzuteilung**

Die Standplatzzuteilung kann untersagt bzw. widerrufen werden, wenn

- a) jemand den ihm zugewiesenen Standplatz eigenmächtig einer anderen Person überlässt,
- b) die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Markt oder sonst ein öffentliches Interesse es erfordern,
- c) der Standplatzzuteilungsinhaber (Marktverkäufer) sein privatrechtliches Entgelt nicht bezahlt,
- d) eine Anordnung der Marktaufsichtsorgane nicht befolgt wird,
- e) die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird,
- f) leerstehende Plätze eigenmächtig benützt werden oder die gewerberechtlichen Voraussetzungen bei Gewerbetreibenden wegfallen

#### **§ 5**

##### **Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen**

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen feilgeboten werden.
- (2) Das Hausieren ist auf den Märkten ausnahmslos verboten.
- (3) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird. Den Anweisungen der Aufsichtsorgane ist jederzeit Folge zu leisten.
- (4) Auf Märkten muss alles vermieden werden, was zu einer Feuergefahr führt.

#### **§ 6**

##### **Marktaufsicht**

- (1) Die Handhabung der Marktordnung obliegt der Stadtgemeinde Voitsberg. Diese bestellt die Marktaufsichtsorgane.
- (2) Die Marktverkäufer sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und den Zutritt zu den Standplätzen und transportablen Marktständen zu gewähren.
- (3) Die Marktverkäufer sind verpflichtet den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten und ihnen Auskünfte über Angelegenheiten des Markverkehrs zu erteilen.

#### **§ 7**

##### **Marktentgelte**

- (1) Für die Benützung der Standplätze sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die mit Gemeinderatsbeschluss festgesetzt werden.
- (2) Das Entgelt wird anlässlich der Marktstandvergabe eingehoben.

#### **§ 8**

##### **In Kraft treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag in Kraft, welcher dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt; gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 22.02.1961 außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
in Vollziehung des Beschlusses vom 31.03.2016  
Der Bürgermeister

Ernst Meixner eh